



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Az.: [REDACTED]

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Bezirksamt Hamburg-
Nord,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

[REDACTED]

nachstehend **Hamburg** genannt

und

Firma
Otto Wulff Projekt Groß Borstel GmbH
Archenholzstraße 42,
22117 Hamburg

vertreten durch

[REDACTED]

nachstehend
Erschließungsträger genannt

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),

über die Aufschließung des den Gültigkeitsbereich des Bebauungsplanes Groß Borstel 25 umfassenden Gebietes in Hamburg- Nord, Stadtteil Groß Borstel geschlossen:

§ 1

Anlass des Vertrages

Zur Umsetzung des Bebauungsplanes Groß Borstel 25 –festgestellt am 13.10.2014– wurde durch das Bezirksamt Hamburg-Nord am 09.04.2014 ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen, in den der Erschließungsträger nach Erwerb der in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke eingetreten ist.

Aus § 4 Absatz 2 des Städtebaulichen Vertrages ergibt sich die Verpflichtung, für die Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlagen mit Hamburg einen gesonderten Vertrag abzuschließen.

Der Erschließungsträger beabsichtigt jetzt, den Städtebaulichen Vertrag umzusetzen und in Hamburg-Nord im Stadtteil Groß Borstel östlich der Straße Kellerbleek und nördlich der Trasse der Güterumgehungsbahn auf dem ehemaligen Güterbahnhof Lokstedt ein neues Wohngebiet mit ca. 750 Wohnungen zu errichten. Die Bauzeit wird dafür insgesamt voraussichtlich 6 Jahre betragen. Die zu bebauenden Grundstücke sind nicht erschlossen. Hamburg beabsichtigt nicht, die Erschließung dieser Grundstücke durchzuführen.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich daher in diesem Vertrag, auf seine Kosten die innere und äußere Erschließung einschließlich der Herstellung des Brückenbauwerkes für die in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke durchzuführen, soweit dies nicht nach Maßgabe dieses Vertrages durch Dritte zu erfolgen hat, und Hamburg die Erschließungsanlagen zu übereignen (innere Erschließung) bzw. zu übergeben (äußere Erschließungsanlagen, einschl. Brückenbauwerk).

Hamburg verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen nach ihrer Fertigstellung und Abnahme in seine Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Regelung der Durchführung folgender Teilmaßnahmen zur Aufschließung des Wohngebietes:

- | | |
|--|--------------------|
| - Innere Erschließung des Wohngebietes | Abschnitt 1 |
| - Äußere Erschließung des Wohngebietes | Abschnitt 2 |
| - Errichtung eines konstruktiven Ingenieurbauwerkes (Fußgänger - und Radverkehrsbrücke) über die Tarpenbek | Abschnitt 3 |
| - Allgemeingültige Regelungen | Abschnitt 4 |

Abschnitt 1

Innere Erschließung

§ 3

Umfang der Erschließung

- (1) Die Verpflichtung des Erschließungsträgers zur Erschließung umfasst die Bereitstellung der für die öffentlichen Erschließungsanlagen benötigten Flächen –in der Anlage 2 braun dargestellt-, auch deren Erwerb, soweit die vorbezeichneten Flächen nicht bereits in seinem Eigentum oder im Eigentum Hamburgs stehen, sowie deren Freilegung.

Ferner hat der Erschließungsträger die Erschließungsanlagen, mit Ausnahme der in den §§ 4 und 5 genannten Anlagen, herzustellen. Er trägt die gesamten Kosten nach Maßgabe des Abschnittes 4 dieses Vertrages.

- (2) Innere Erschließungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind die öffentlichen Wegeflächen einschließlich der dazugehörigen
- a) Fahrbahnen
 - b) Parkstände
 - c) Geh- und Radwege
 - d) Überfahrten
 - e) Straßenbegleitgrünflächen
 - f) Straßenbeleuchtung
 - g) Straßenentwässerungseinrichtungen einschließlich des/der auf dem Flurstück 3342-4 (Anlage 4 –Teilungsplan) zu verlegenden Staukanals/Entwässerungsleitung für die Rückhaltung und Einleitung des Straßenwassers in die Tarpenbek mit den erforderlichen baulichen Anlagen und dem dazugehörigen, für den Betrieb und die Unterhaltung erforderlichen Fahrweg auf dem oben genanntem Flurstück (in der Anlage 2 braun und braun schraffiert angelegt)
 - i) Feuerwehraufstellflächen
- (3) Ferner ist der Erschließungsträger verpflichtet, die erforderlichen Verkehrszeichen sowie Straßennamensschilder und die notwendige Straßenausstattung aufzustellen. Auf § 23 Absatz 1 wird verwiesen.

§ 4

Beleuchtungsanlagen und Sielbaumaßnahmen

In Bezug auf Planung, Entwurf und Herstellung der Beleuchtungsanlagen sowie die Herstellung der zur Abwasserbeseitigung erforderlichen Sielanlagen (Schmutz- und Regenwassersiele) gelten die Festlegungen des Abschnittes 4 dieses Vertrages.

§ 5

Übrige Versorgungsanlagen

Hinsichtlich der übrigen, innerhalb der zukünftigen öffentlichen Wegeflächen zu errichtenden Versorgungsanlagen (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme, Telekommunikation etc.) hat der Erschließungsträger die Verpflichtung, sich mit deren Betreibern in Verbindung zu setzen.

Das sind die in Hamburg berechtigten Versorgungsunternehmen Hamburg Netz, Hamburg Wasser, Stromnetz Hamburg GmbH und die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die im Besitz einer Lizenz zum Betreiben von Übertragungswegen für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nach § 6 TKG (in der Fassung v. 25. Juli 1996 (BGBl. S. 1120)) sind oder denen gem. § 69 Abs. 1 des TKG (v. 22. Juni 2004 (BGBl. S. 1190)) durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Nutzungsberechtigung zum Verlegen von Telekommunikationslinien zu öffentlichen Zwecken in Verkehrswegen übertragen wurde.

Dies gilt für die Lage der erforderlichen Trassen in den zukünftigen öffentlichen Wegeflächen. Die dafür erforderlichen Arbeiten der Versorgungsträger sind vom Erschließungsträger mit seinen Baumaßnahmen zu koordinieren.

§ 6

Erschließungsbeiträge

Für die im Rahmen dieses Vertrages hergestellten Erschließungsanlagen -aufgeführt im § 3 Absatz 2- sind die Erschließungsbeiträge für die erstmalige endgültige Herstellung für die Grundstücke im Erschließungsgebiet (s. Anlage 1) abgegolten.

§ 7

Veräußerung von Baugrundstücken

Die Veräußerung von Baugrundstücken im Erschließungsgebiet durch den Erschließungsträger an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung Hamburgs, falls die Übernahme aller Erschließungsanlagen durch Hamburg noch nicht erfolgt ist. Wird die Zustimmung durch Hamburg nicht innerhalb von vier Wochen erteilt oder verweigert, gilt sie als erteilt.

Zustimmungsfrei ist die Veräußerung von Wohn- und Teileigentumseinheiten.

§ 8

Wasserrechtliche Erlaubnisse

- (1) Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt getroffenen Vereinbarungen hat der Erschließungsträger für die in Teilbereichen der Erschließungsstraße geplante Versickerung von Straßenwasser vor Beginn der Baumaßnahme die Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 u. 9 Abs. 1 Nummer 4 und § 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 8. April 2013 (BGBl. I S. 734, 741) in Verbindung mit dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519) bei der Behörde für Umwelt und Energie, Wasserwirtschaft, U 1214, Neuenfelder Straße 19 in 21109 Hamburg einzuholen.
- (2) Weiterhin hat der Erschließungsträger für die Einleitung des Straßenwassers in die Tarpenbek die Wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß §§ 8, 10, 13, 18, 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der unter (1) genannten Fassung bei Hamburg als der dafür zuständigen Wasserbehörde einzuholen.

- (3) Dazu sind die erforderlichen Unterlagen nach den Vorgaben Hamburgs in 4 - facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- (4) Die in diesen Erlaubnissen enthaltenen Anforderungen und Auflagen für die Herstellung und den Betrieb der Straßenentwässerungsanlagen sind in die Planung einzuarbeiten und bei der Umsetzung zu beachten.
- (5) Nach der Übernahme der Erschließungsanlagen nach § 28 des Vertrages hat der Erschließungsträger auf seine Kosten die Übertragung der nach § 8 (1) einzuholenden Wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung des Straßenwassers in die Tarpenbek auf Hamburg zu beantragen.

Die Regelungen des Abschnittes 4 dieses Vertrages sind zu beachten.

Abschnitt 2

Äußere Erschließung

§ 9

Anlass der Erschließung

Durch die im § 1 des Vertrages beschriebene Herstellung von ca. 750 Wohneinheiten auf den in der Anlage 1 benannten Grundstücken wird zusätzlicher Ziel- und Quellverkehr ausgelöst. Um diesen Verkehr ordnungsgemäß abwickeln zu können, ist eine Anpassung der vorhandenen Straßen Kellerbleek und Brödermannsweg (in Anlage 2 blau hinterlegt), sowie die Herstellung einer Geh- und Radwegeverbindung durch die öffentliche Grünanlage zur Straße Brödermannsweg (in Anlage 2 violett hinterlegt) erforderlich.

Die Herstellung des für die Geh- und Radwegeverbindung zur Straße Brödermannsweg erforderlichen Ingenieurbauwerkes –Brücke für Fußgänger und Radfahrer (in Anlage 2 gelb hinterlegt)- zur Überquerung der Tarpenbek wird im Abschnitt 3 des Vertrages gesondert geregelt.

Umfang und Kostentragung der im Absatz 1 genannten Wegebaumaßnahmen werden nachfolgend geregelt.

§ 10

Umfang der Erschließung

- (1) Der Umbau und der Bau der öffentlichen Wege (in Anlage 2 blau und violett angelegt) werden, entgegen der sonst allgemein üblichen Vorgehensweise nicht von Hamburg, sondern auf Wunsch des Erschließungsträgers von diesem durchgeführt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Aufschließung des neuen Wohngebietes in der Koordinierung des Erschließungsträgers zeitnah als eine Einheit erfolgen kann.

(2) Die Wegebaumaßnahme umfasst:

a.) in der Straße Kellerbleek

- Anpassung der Fahrbahn
- Anpassung der Parkflächen für den ruhenden Verkehr
- Anpassung der Nebenflächen einschließlich Gehweg, Straßenbegleitgrün
- Anpassung der Grundstücksanschlüsse (Überfahrten, Hauszugänge usw.)
- die Anpassung der Straßenentwässerungseinrichtungen
- Anpassung der öffentlichen Beleuchtung

b.) in der Straße Brödermannsweg

- barrierefreie Umgestaltung des Gehweges zur Anbindung des Geh- und Radweges zwischen der Fußgänger- und Radfahrerbrücke Tarpenbek und dem Brödermannsweg
- Anpassung der Parkstände
- Anpassung der öffentlichen Beleuchtung
- Anpassung der Nebenflächen einschließlich Gehweg, Straßenbegleitgrün
- Anpassung der Straßenentwässerungseinrichtungen

c.) Geh- und Radweg zwischen der Brücke Tarpenbek und der Straße Brödermannsweg

- Herstellung des Geh- und Radweges
- Herstellung der Beleuchtung
- Herstellung der Straßenentwässerungseinrichtung
- Herstellung einer Traverse einschließlich Absturzsicherung in einer Höhe von 1,20m in der Böschung der Tarpenbek zur Aufnahme der Brückenkonstruktion
- Verbreiterung des Wanderweges an der Tarpenbek östlich und westlich entlang der Traverse für die Brückenkonstruktion um ca. 1,20 m
- Anpassen der öffentlichen Grünanlage an den Geh- und Radweg

(3) Der Erschließungsträger trägt die gesamten Kosten für diese Maßnahmen nach Maßgabe des 4. Abschnittes dieses Vertrages.

(4) Die Wegeführung kann im Einvernehmen mit Hamburg gegenüber der Darstellung im Erschließungslageplan zum Schutz des Baumbestandes der Parkanlage geändert werden.

§ 11

Wasserrechtliche Erlaubnisse

Für den Fall, dass eine Einleitung von Straßenwasser über eine Straßenentwässerungsleitung in die Tarpenbek erforderlich wird, hat der Erschließungsträger die dafür erforderliche Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß der §§ 8, 9, 10, 13, 18, 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 8. April 2013 (BGBl. I S. 734, 741) in Verbindung mit dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl.

S. 510, 519) bei Hamburg als der dafür zuständigen Wasserbehörde einzuholen und die darin enthaltenen Anforderungen und Auflagen für die Herstellung und den Betrieb der Straßenentwässerungsanlagen in die Planung einzuarbeiten und bei der Umsetzung zu beachten.

Dazu sind die erforderlichen Unterlagen nach den Vorgaben Hamburgs in 4-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Die Regelungen des Abschnittes 4 dieses Vertrages sind zu beachten.

Abschnitt 3

Herstellung des konstruktiven Ingenieurbauwerkes über die Tarpenbek (Fußgänger- und Radverkehrsbrücke)

§ 12

Anlass der Baumaßnahme

Im Bebauungsplan Groß Borstel 25 ist eine Brücke im Bereich des Erschließungsgebietes zusätzlich zur Straßenbrücke Kellerbleek als Querungshilfe über die Tarpenbek für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen.

Sie ist für die ausreichende Erschließung und Anbindung des neuen Wohngebietes für diese Personengruppen an die vorhandene Infrastruktur (Schule, Sportplatz usw.) des Stadtteiles Groß Borstel erforderlich und daher vom Erschließungsträger im Rahmen der Erschließung zu finanzieren.

Der Umfang der Herstellung des konstruktiven Ingenieurbauwerkes wird nachfolgend geregelt. In Bezug auf die Kostentragung wird auf Abschnitt 4 des Vertrages verwiesen.

§ 13

Umfang der Baumaßnahme

- (1) Entgegen der sonst allgemein üblichen Vorgehensweise wird die Baumaßnahme nicht von der für die Umsetzung solcher Maßnahmen zuständigen Dienststelle der Freien und Hansestadt Hamburg –der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation-, sondern in diesem Einzelfall ausnahmsweise auf eigenen Wunsch vom Erschließungsträger durchgeführt. Dadurch wird sichergestellt, dass dieser Teil der Umsetzung des Bebauungsplanes Groß-Borstel 25 im Rahmen der Aufschließung des neuen Wohngebietes in der Koordinierung des Erschließungsträgers zeitnah und mit den in den Abschnitten 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen abgestimmt erfolgt. Darüber hinaus stellt die Planung aus einer Hand für alle Beteiligten sicher, dass das Brückenbauwerk in das Gesamtkonzept der Erschließung terminlich und gestalterisch eingepasst werden wird.
- (2) Die Maßnahme umfasst die Planung, den Entwurf und die Herstellung einer Brückenkonstruktion über die Tarpenbek einschließlich ihrer Entwässerung und Beleuchtung.

§ 14

Grundlagen für die Baumaßnahmen

- (1) Der Erschließungsträger beauftragt für die Durchführung von Planung, Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung ein leistungsfähiges, fachkundiges und zuverlässiges Ingenieurbüro, welches die Gewähr für eine technisch einwandfreie und termingerechte Ausführung bietet. Die Auswahl des Ingenieurbüros bedarf der vorherigen Zustimmung Hamburgs.
- (2) Hamburg beauftragt im Einvernehmen mit dem Erschließungsträger mit der fachlichen Betreuung der Maßnahme den Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer der Freien und Hansestadt Hamburg – nachfolgend LSBG genannt.
Die Kosten dafür sind gleichfalls vom Erschließungsträger zu tragen und fließen in die im Rahmen dieses Vertrages zu zahlenden Gesamtkosten mit ein.
- (3) Der Erschließungsträger hat sich ferner nach den Vorgaben der abgestimmten Entwurfsunterlagen und den Ergebnissen der statischen Prüfung gemäß § 15 zu richten sowie die diesbezüglichen Weisungen Hamburgs zu beachten.

§ 15

Planung, Entwurf, Bauvorbereitung und Durchführung

- (1) Die fachliche Betreuung dieser Teilbaumaßnahme erfolgt gemäß §15 Absatz 2 durch den LSBG. Seine diesbezüglichen Weisungen sind zu beachten.
- (2) Für die Planung, den Entwurf, die Bauvorbereitung und Durchführung der Maßnahme gelten neben den in diesem Abschnitt getroffenen Vereinbarungen die Festlegungen des Abschnittes 4 und der Anlage 6 des Vertrages.
- (3) Das Ingenieurbüro hat die erforderlichen Entwurfsstatiken und Vorentwürfe sowie den Entwurf für das konstruktive Bauwerk direkt an den LSBG zu übergeben, so dass durch diesen im Vorfeld der Ausschreibung gegebenenfalls eine Machbarkeitsüberprüfung aus statisch-konstruktiver Sicht erfolgen kann.
- (4) Die Entwurfsunterlagen sind mit dem LSBG in Hinblick auf die konstruktiven und betrieblichen Belange (Brückenprüfung etc.) abzustimmen.
- (5) Der Erschließungsträger stellt sicher, dass die für die statische Prüfung erforderlichen Ausführungsunterlagen für das Ingenieurbauwerk rechtzeitig und vollständig dem LSBG vorgelegt werden. Der LSBG veranlasst anschließend die statische Prüfung und nach deren Vorliegen ohne schuldhaftes Zögern die förmliche Freigabe zur Ausführung (siehe auch § 18). Alle im Rahmen der statischen Prüfung anfallenden Kosten sind durch den Erschließungsträger zu tragen.
- (6) Die Ausschreibungsunterlagen sind dem LSBG zur Zustimmung vorzulegen. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von 4 Wochen erteilt oder verweigert, gilt sie als erteilt.
- (7) Die Bewertungen von Sondervorschlägen und Nebenangeboten sind dem LSBG zur Zustimmung vorzulegen.

- (8) Der Erschließungsträger hat für das Brückenbauwerk sämtliche relevanten technischen Regeln und Regelwerke, Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und dergleichen zu beachten und einzuhalten. Hierunter fallen insbesondere die ZTV-ING sowie zahlreiche weitere ZTV, vorliegend aufgeführt unter Anlage 6 Technische Regelwerke Brückenbau.
- Maßgeblich für die Mängelfreiheit der Leistung sind die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden anerkannten Regeln der Technik bzw. die jeweils gültige Fassung der maßgeblichen technischen Vorschriften und Regelwerke. Sollten sich zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der Abnahme Änderungen technischer Vorschriften oder Regelwerke ergeben, so ist der Erschließungsträger verpflichtet, den LSBG hierüber jeweils noch vor Ausführung der Leistung, jedenfalls aber unverzüglich schriftlich zu informieren und ihm so Gelegenheit zur Entscheidung über das weitere Vorgehen zu geben.

§ 16

Abnahme und Übernahme des Bauwerks

- (1) Für die Abnahme und Übernahme des Bauwerkes in das Eigentum Hamburgs, vertreten durch den Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, gelten zusätzlich zu den hier getroffenen Festlegungen die Regelungen des Abschnitt 4 dieses Vertrages.
- (2) Vor der Übernahme des konstruktiven Bauwerkes durch Hamburg ist durch den Erschließungsträger die erste Hauptprüfung nach DIN 1076 durchzuführen. Der Nachweis ist den zu übergebenden Unterlagen beizufügen.
- (3) Nach der Übernahme hat der Erschließungsträger auf seine Kosten die Übertragung der nach § 17 einzuholenden Wasserrechtlichen Genehmigung für das Brückenbauwerk auf Hamburg zu beantragen.

§ 17

Wasserrechtliche Genehmigungen

- (1) Der Erschließungsträger hat für die Errichtung des konstruktiven Bauwerkes über die Tarpenbek die Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 15 des Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519) bei Hamburg als der dafür zuständigen Wasserbehörde einzuholen. Dazu sind die erforderlichen Unterlagen nach den Vorgaben Hamburgs in 4 - facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- (2) Die in dieser Genehmigung enthaltenen Anforderungen und Auflagen für die Herstellung und den Betrieb des Bauwerkes sind in die Planung einzuarbeiten und bei der Umsetzung zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete hingewiesen (§ 78 WHG).

Abschnitt 4

Allgemeingültige Regelungen

§ 18

Grundlagen für die Baumaßnahmen

- (1) Der Erschließungsträger ist bei der Durchführung der Erschließung an die Festsetzungen des Bebauungsplans Groß Borstel 25 gebunden, wie sie für die Erschließungsanlagen vorgesehen sind. Bei Baumaßnahmen im Bereich der Tarpenbek sind die besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) zu beachten.
- (2) Mit Planung, Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung beauftragt der Erschließungsträger für die Straßenbaumaßnahmen ein leistungsfähiges, fachkundiges und zuverlässiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technisch einwandfreie und termingerechte Abwicklung bietet. Die Auswahl der genannten Büros bedarf der vorherigen Zustimmung von Hamburg. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von 4 Wochen erteilt oder verweigert, gilt sie als erteilt. Für das konstruktive Ingenieurbauwerk gilt diesbezüglich § 14.
- (3) Der Erschließungsträger hat sich ferner nach den Vorgaben der abgestimmten Wegebau- und Erschließungsplänen, Entwurfsplänen für den konstruktiven Ingenieurbau sowie den Wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen gemäß §§ 8, 11, 15, 17, 21, 22 zu richten sowie die diesbezüglichen Weisungen Hamburgs zu beachten.

§ 19

Sielbaumaßnahmen

Für die Herstellung der zur Abwasserbeseitigung erforderlichen Sielanlagen (Schmutz- und Regenwassersiele) ist zwischen dem Erschließungsträger und der Hamburger Stadtentwässerung -Anstalt des öffentlichen Rechts- ein gesonderter Vertrag zu schließen. Die Maßnahmen sind insoweit nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 20

Beleuchtungsanlagen

- (1) Mit Planung, Entwurf und Herstellung der notwendigen Beleuchtungsanlagen i. S. von §§ 3 Absatz 2 Buchstabe f), 10 Absatz 2 und 13 Absatz 2 beauftragt der Erschließungsträger die Hamburg Verkehrsanlagen GmbH. Die vom Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer anerkannten Planungsunterlagen sind dabei zu beachten.
- (2) Über die Einzelheiten gemäß Absatz 1 Satz 1 ist zwischen dem Erschließungsträger und der Hamburg Verkehrsanlagen GmbH ein gesonderter Vertrag zu schließen. Die Maßnahmen sind insoweit nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 21

Planung der Erschließungsanlagen

- (1) Die Planung der Erschließungsanlagen ist auf der Basis einer vom Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur geprüften digitalen Gelände- und Bestandsaufnahme zu erstellen.

- (2) Die Geh- und Radwegeverbindung zwischen der neuen Erschließungsstraße und dem Brödermannsweg ist so zu planen und zu bauen, dass sie von Fahrzeugen der Stadtreinigung Hamburg und des Winterdienstes im Rahmen der Erfüllung der Wegereinigungspflicht nach § 28 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22. Januar 1974 in der derzeit geltenden Fassung befahren werden können.
Ausgenommen vom Befahren ist das Brückenbauwerk, das durch den Einbau von Umlaufsperrern davor zu sichern ist.
- (3) Die für die Abstimmung der Straßen- und Brückenbauplanung mit den in Hamburg zu beteiligenden Stellen erforderliche Erstverschickung der Unterlagen (Pläne und Erläuterungsbericht) erfolgt durch Hamburg. Dabei ist die formale Abwicklung (Vervielfältigung, Versand etc.) unter Beachtung der geltenden Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften vom Ingenieurbüro des Erschließungsträgers zu übernehmen. Die bei Hamburg eingegangenen Stellungnahmen werden dem Ingenieurbüro des Erschließungsträgers für die weitere Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Nach Anerkennung der überarbeiteten Planung durch Hamburg erfolgt ggf. eine weitere Verschickung. Sofern die Abstimmung zu keinen gravierenden Planungsänderungen geführt hat, erfolgt die Schlussverschickung analog zu Satz 1 und 2.

§ 22

Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

- (1) Der weiteren Bearbeitung sind die schlussverschickten Unterlagen gemäß § 21 Absatz 3 zugrunde zu legen.
- (2) Für die Straßenbaumaßnahmen legt das vom Erschließungsträger beauftragte Ingenieurbüro Hamburg rechtzeitig vor dem geplanten Ausschreibungstermin die erforderlichen Unterlagen (Entwurfs-, Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen mit Lage- und Höhenplänen, Querschnittszeichnungen, Leistungsbeschreibung und -verzeichnis mit Bemerkungen dazu sowie die zeichnerischen Unterlagen, Deckenhöhen-, Absteck-, Leitungstrassenpläne, Konstruktionszeichnungen usw.) zu den Teilmaßnahmen gemäß §§ 3 Absatz 2 und 10 Abs. 2 zur Zustimmung vor. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von vier Wochen erteilt oder verweigert, gilt sie als erteilt.

Zur ingenieurtechnischen Bearbeitung gehört für die Straßenbaumaßnahme außerdem die Absteckung und Vermessung der Straßenachse und der Bordkanten - Ausführung durch einen Vermessungsingenieur - sowie der Straßenbegrenzungslinie - Ausführung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung.

- (3) Die Bauleistungen sind auszuschreiben. Der Erschließungsträger unterrichtet Hamburg spätestens vier Wochen vor der geplanten Vergabe darüber, welchen Unternehmen er die Aufträge erteilen will. Die Vergabe bedarf der vorherigen Zustimmung Hamburgs. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von vier Wochen erteilt oder verweigert, gilt sie als erteilt.

In Bezug auf das konstruktive Ingenieurbauwerk wird auf § 15 Abs. 6 und 7 verwiesen.

§ 23

Ausführungsbestimmungen

- (1) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die erforderlichen bauaufsichtlichen, wasserbehördlichen, wegerechtlichen, statischen und sonstigen Genehmigungen und Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen. Bei der Aufstellung der Verkehrszeichen sind die Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde zu beachten. Die Straßennamensschilder und die erforderliche Straßenausstattung sind nach den Vorgaben Hamburgs aufzustellen.

- (2) Hamburg ist berechtigt, die Durchführung der Baumaßnahmen jederzeit zu überprüfen. Dazu hat der Erschließungsträger Hamburg den Beginn der Bauausführung mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Erschließungsträger hat eine Begehung und Besichtigung der Baustelle durch Bedienstete Hamburgs während der gesamten Bauausführung zu gestatten.
- (4) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die Erschließungsanlagen nach Maßgabe dieses Vertrages mangelfrei herzustellen. Bei der Ausführung hat der Erschließungsträger den Stand der Technik und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies umfasst auch die Verpflichtung des Erschließungsträgers, von den für den Bau der Anlagen verwendeten Materialien Proben zu nehmen und diese von einem nach den Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für bituminöse und mineralische Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP-Stra) anerkannten Baustoffprüflabor untersuchen zu lassen. Für das Brückenbauwerk gelten die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING, Fassung 12/2014). Die Ergebnisse sind Hamburg vorzulegen.
- (5) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Erschließungsträger auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen.
- (6) Der Erschließungsträger erbringt seine Leistungen auch in Übereinstimmung mit allen öffentlich-rechtlichen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Bundes, der Länder oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wie z.B. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Nachweisverordnung, die Abfallverzeichnisverordnung, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen und Durchführungsvorschriften.
- (7) Der Erschließungsträger erbringt seine Leistungen ferner in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, wie z. B. die Baustellenverordnung und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und Technischen Regeln für Arbeitsstätten, die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, die Richtlinien und Vorschriften der Deutschen Sachversicherer und die Herstellerrichtlinien und -vorschriften.

§ 24

Fertigstellung der Anlagen

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die in den §§ 3, 10 und 13 aufgeführten Anlagen bis zur

Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen spätestens jedoch bis zum 31.12.2021

fertig zu stellen.

Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.

Die Fertigstellungsfrist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

- (2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder fehlerhaft, so ist Hamburg berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist Hamburg berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträ-

gers auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge zu seinen Lasten einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

§ 25

Kostenregelung

- (1) Der Erschließungsträger trägt die Kosten für die in den Abschnitten 1 – 3 aufgeführten Erschließungsanlagen in voller Höhe. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die durchzuführende ingenieurtechnische Bearbeitung der Baumaßnahmen.
- (2) Die Baukosten werden gemäß der in Anlehnung an § 57 LHO erstellten Genehmigungsunterlagen vorläufig festgesetzt auf:

[REDACTED]

Davon entfallen auf die

- innere Erschließung	[REDACTED]
- äußere Erschließung	[REDACTED]
- Herstellung des Brückenbauwerkes	[REDACTED]
- fachliche Betreuung der Brückenbaumaßnahme durch den LSBG (12 % der Bruttobaussumme für das Brückenbauwerk)	[REDACTED]

- (3) Die Kosten für die ingenieurtechnische Bearbeitung gemäß § 18 Absatz 2 sind vom Bauträger in voller Höhe zu übernehmen. In den Beträgen gemäß Absatz 2 sind die Ingenieurkosten gemäß § 18 Absatz 2 nicht enthalten. Sie werden durch den Bauträger direkt mit dem Ingenieurbüro abgerechnet.

§ 26

Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten für die innere Erschließung an übernimmt der Erschließungsträger in diesem Gebiet und im Bereich der äußeren Erschließung für den Abschnitt Kellerbleek die Verkehrssicherungspflicht.
Mit Beginn der Erschließungsarbeiten für die äußere Erschließung, die Brücke über die Tarpenbek und daran anschließend den kombinierten Geh- und Radweg bis zur Straße Brödermannsweg umfassend, übernimmt der Bauträger auch für diesen Bereich die Verkehrssicherungspflicht für diese Flächen.
- (2) Der Erschließungsträger stellt Hamburg von Schadensersatzansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließungsanlagen gegen Hamburg geltend machen, frei.
- (3) Der Erschließungsträger muss vor Beginn der Bauarbeiten das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen, die auch Schäden abdeckt, die von ihm beauftragte Dritte verursachen.

- (4) Die Gefahrtragung und die Verkehrssicherungspflicht des Erschließungsträgers enden im Zeitpunkt der Übernahme der Erschließungsanlagen durch Hamburg.

§ 27

Abnahme und Mängelansprüche

- (1) Die vom Erschließungsträger beauftragten Bauleistungen sind von ihm gegenüber den Herstellungsfirmen förmlich abzunehmen.
- (2) Hamburg wiederum nimmt die vom Erschließungsträger nach diesem Vertrag zu errichtenden Erschließungsanlagen ebenfalls förmlich ab. Zu diesem Zweck zeigt der Erschließungsträger Hamburg die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an und legt im Einvernehmen mit Hamburg den Abnahmetermin fest. An der Abnahme nehmen die Vertreter der zuständigen Dienststellen Hamburgs teil. Das Ergebnis der Abnahme ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von allen Beteiligten unterzeichnet wird.
- (3) Für das konstruktive Ingenieurbauwerk überträgt Hamburg die Verpflichtung nach Absatz 2 auf den LSBG.
- (4) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von drei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger und seinen Auftragnehmer zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist Hamburg berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.
- (5) Die Abnahme gemäß Absätze 2 und 3 kann im Einvernehmen mit Hamburg auch zeitgleich mit der Abnahme gemäß Absatz 1 durchgeführt werden.
- (6) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass die Anlagen zurzeit der Abnahme die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, dem Stand der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern sowie ausschließlich Materialien verwendet wurden, die den in den entsprechenden Regelwerken beschriebenen Qualitätsanforderungen entsprechen.
- (7) Für die Mängelansprüche beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der Erschließungsanlagen gemäß Absätze 2 und 3.

§ 28

Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Die Übernahme der Erschließungsanlagen in die Baulast Hamburgs erfolgt, sobald diese mangelfrei hergestellt und gemäß § 27 Absätze 2 und 3 abgenommen sind, jedoch frühestens, wenn 90 % der Grundstücke abschließend bebaut sind. Die Übernahme ist vom Erschließungsträger schriftlich zu beantragen. Hamburg bestätigt die Übernahme schriftlich.

Eine Übernahme in Teilabschnitten ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

(2) Voraussetzungen für die Übernahme der Wegeflächen sind:

- Übergabe der vom Ingenieurbüro als sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten prüffähigen und gegenüber den Auftragnehmern bezahlten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne der Straßen in 2-facher Ausfertigung sowie eines Bestandsplanes nach den in der Anlage 4 aufgeführten Vorgaben Hamburgs
- Vorlage einer durchgeführten Schlussvermessung und der Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung über die Einhaltung der Grenzen,
- Übergabe eines Bestandsplanes über die Abwasseranlagen und sämtliche Oberflächenentwässerungseinrichtungen einschließlich Straßenentwässerungseinrichtungen mit Höhenaufmaß, insbesondere sämtlicher Durchlässe der Straßenentwässerungseinrichtungen,
- Leitungstrassenplan mit eingemessener Lage der nach § 5 des Vertrages verlegten übrigen Versorgungsanlagen
- Erbringung von Nachweisen über die Untersuchungsbefunde der nach § 23 Absatz 5 geforderten Proben.

(3) Nachweis der Vereinigung der zukünftigen Straßengrundstücke nach den Vorgaben Hamburgs auf der Basis der Anlage 3 zu diesem Vertrag.

(4) Voraussetzungen für die Übernahme des konstruktiven Ingenieurbauwerkes sind die im §16 und in Anlage 6 benannten Unterlagen.

(5) Die Einrichtungen i. S. v. § 3 Absatz 2 Buchstabe g) (in der Anlage 2 braun schraffiert angelegt) verbleiben im Eigentum des Erschließungsträgers. Der Erschließungsträger ist verpflichtet im Falle des Verkaufs, die sich daraus ergebenden Verpflichtungen durch Vereinbarung auf den Käufer zu übertragen. Hamburg ist eine Kopie der Vereinbarung innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Vereinbarung zur Kenntnis zu geben.

§ 29

Sicherheitsleistungen

(1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Erschließungsträger ergebenden Verpflichtungen leistet er gegenüber Hamburg während der Durchführung der Maßnahmen Sicherheit durch Vorlage einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft (Vertragserfüllungsbürgschaft) einer als Steuerbürge nach § 244 Abs. 2 Abgabenordnung zugelassenen Bank in Höhe von

[REDACTED]
(100 % der Gesamtkosten gemäß Kostenschätzung)

bis zur Übernahme der Anlagen durch Hamburg.

(2) Die Bürgschaft wird von Hamburg entsprechend dem Baufortschritt gegen den Nachweis bezahlter Rechnungen in Teilbeträgen von [REDACTED] freigegeben. Bis zur Vorlage der Bürgschaft für Mängelansprüche erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 90 % der Summe der Kostenschätzung gemäß Abs. 1.

- (3) Nach erklärter Übernahme durch Hamburg hinterlegt der Erschließungsträger für die in den Abschnitten 1 und 2 aufgeführten Erschließungsanlagen für die vereinbarte Mängelanspruchszeit eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft (Bürgschaft für Mängelansprüche) in Höhe von

[REDACTED]
(3 % der Gesamtbaukosten gemäß Kostenschätzung).

- (4) Nach erklärter Übernahme durch Hamburg –vertreten durch den LSBG- hinterlegt der Erschließungsträger für das in Abschnitt 3 aufgeführt konstruktive Ingenieurbauwerk für die vereinbarte Mängelanspruchszeit eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft (Bürgschaft für Mängelansprüche) in Höhe von

[REDACTED]
(3 % der Gesamtkosten gemäß Kostenschätzung).

- (5) Nach Eingang beider Bürgschaften für Mängelansprüche gibt Hamburg die Vertragserfüllungsbürgschaft an den Erschließungsträger zurück und übergibt die unter 4 angeführte Bürgschaft an den LSBG.
- (6) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist Hamburg berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Erschließungsträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus den Bürgschaften zu befriedigen.

§ 30

Voraussetzungen für den jeweiligen Baubeginn

Bedingung für die Erteilung der schriftlichen Zustimmung Hamburgs zum Baubeginn ist, dass

- Hamburg das Ergebnis der ingenieurtechnischen Bearbeitung anerkannt und dem Baubeginn zugestimmt hat.
- die für das Bauvorhaben erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt wurden (§ 23 Absatz 1),
- das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachgewiesen wurde (§ 26 Absatz 3)
- der LSBG den Ausschreibungsunterlagen zur Herstellung der Brücke zugestimmt hat
- die Vertragserfüllungsbürgschaft erbracht wurde (§ 29 Absatz 1) sowie
- der Abschluss der in den §§ 19 und 20 genannten Verträgen nachgewiesen wurde.

§ 31

Fristlose Kündigung

Dieser Vertrag kann von Hamburg fristlos gekündigt werden, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unterzeichnung

- die Sicherheit nach § 29 Absatz 1 dieses Vertrages durch den Bauträger geleistet,
- die Bedingungen aus § 30 des Vertrages erfüllt und
- mit den Erschließungsarbeiten begonnen worden ist.

§ 32

Entgelt für Verwaltungsaufwand

- (1) Für den im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Durchführung dieses Vertrages entstandenen bzw. entstehenden Verwaltungsaufwand zahlt der Erschließungsträger einen einmaligen Betrag in Höhe von

[REDACTED]
(1,5 % der Gesamtbaukosten)

an Hamburg.

- (2) Der Bauträger wird den Betrag gemäß Absatz 1 nach Aufforderung durch Hamburg entsprechend der dann genannten Fristen überweisen.

Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 33

Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn

- (1) - Hamburg ein notariell beurkundetes, unbefristetes und unwiderrufliches Angebot des Erschließungsträgers nach der Vorgabe des Landesbetriebes für Immobilienmanagement und Grundvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, Hamburg die für die Herstellung der Erschließungsanlagen erforderlichen Flächen (in der Anlage 2 braun angelegt) entschädigungslos, kosten-, lasten- und nutzungsfrei zu übereignen sowie
- eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums (Auflassungsvormerkung) zu den Flächen an rangerster Stelle im Grundbuch eingetragen ist.

Für das Übereignungsangebot ist das Vertragsmuster des Landesbetriebes für Immobilienmanagement und Grundvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg zu verwenden.

Spätestens nach erfolgter Übernahme der gesamten Erschließungsanlagen (i. S. v. §§ 3 Absatz 2, 10 Absatz 2 und 13 Absatz 2) und Herstellung der Sielanlagen gemäß § 19 wird Hamburg das Vertragsangebot zur Übereignung der für die Erschließungsanlagen notwendigen Flächen gemäß Absatz 1 annehmen.

- (2) die Sicherung des zugunsten Hamburgs im Bebauungsplan Groß Borstel 25 festgesetzten Leitungsrechtes durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erfolgt und rechtskräftig geworden ist.

§ 34

Schlussbestimmungen

- (1) Der Bauträger unterwirft sich für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.12.2012 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 510) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt keine öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen erforderlich sind.
- (3) Rechte und Pflichten des Erschließungsträgers aus diesem Vertrag sind auf Dritte nur mit der vorherigen Zustimmung Hamburgs übertragbar.
- (4) Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Originalausfertigung. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (5) Wenn die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des Erschließungsträgers nicht durchgeführt werden, wird das Entgelt nach § 32 nicht an den Erschließungsträger zurückerstattet.
- (6) Die Kosten der notariellen Beurkundungen übernimmt der Erschließungsträger.
- (7) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für die Abschnitte 1, 2 und 4

Für die Abschnitte 3 und 4

Hamburg, den 06.10.16

Hamburg, den 16.09.16

Hamburg, den
21.08.16

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und
Innovation

Otto Wulff Projekt Groß
Borstel GmbH

Archenholzstraße 42,
22117 Hamburg

Hinsichtlich der Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung in § 34 Abs. 1 dieses Vertrages wird die nach § 61 Abs. 1 Satz 2 HmbVwVfG erforderliche Unterschrift beigefügt.

Hamburg, den 13.10.16

Hamburg, den 22.09.16

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Steuerung und Service

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Anlage 1 zum Vertrag
Blatt 1

Auflistung der Grundstücke des Erschließungsgebietes gemäß beigefügter Flurkarten

Gemarkung Eppendorf

Blatt	Flurstück	
14432	3616	
	3618	
	3619	
	3621	
7661	3342-1	heute 3794
	3342-2	heute 3794
	3342-3	heute 3794
	3342-4	heute 3794
	3342-5	heute 3801
	3342-6	heute 3801

Anlage 1 zum Vertrag
Blatt 2

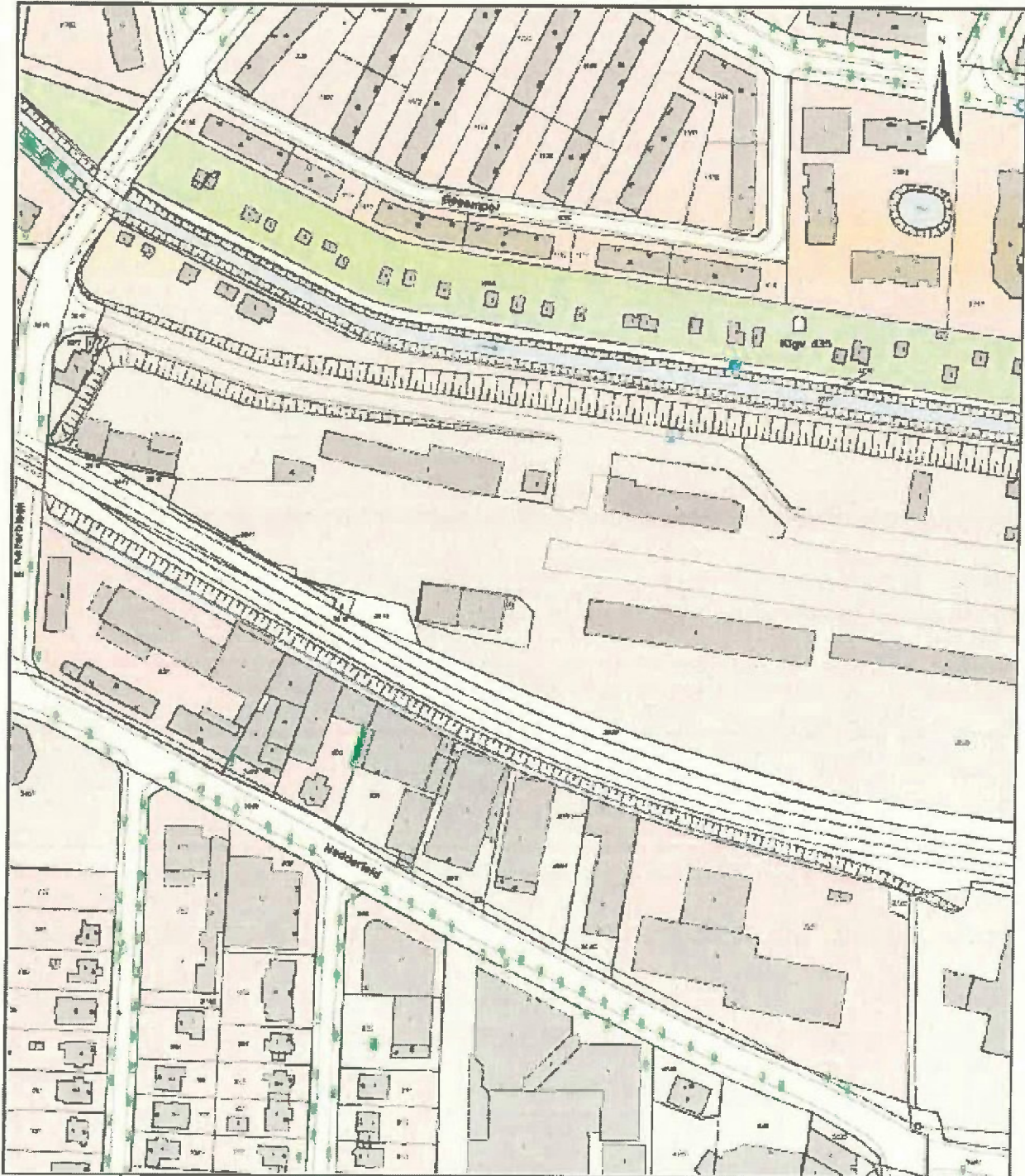


Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
Ertelnde Stelle: ÖbVI Endrick
Klosterallee 106 d
20144 Hamburg

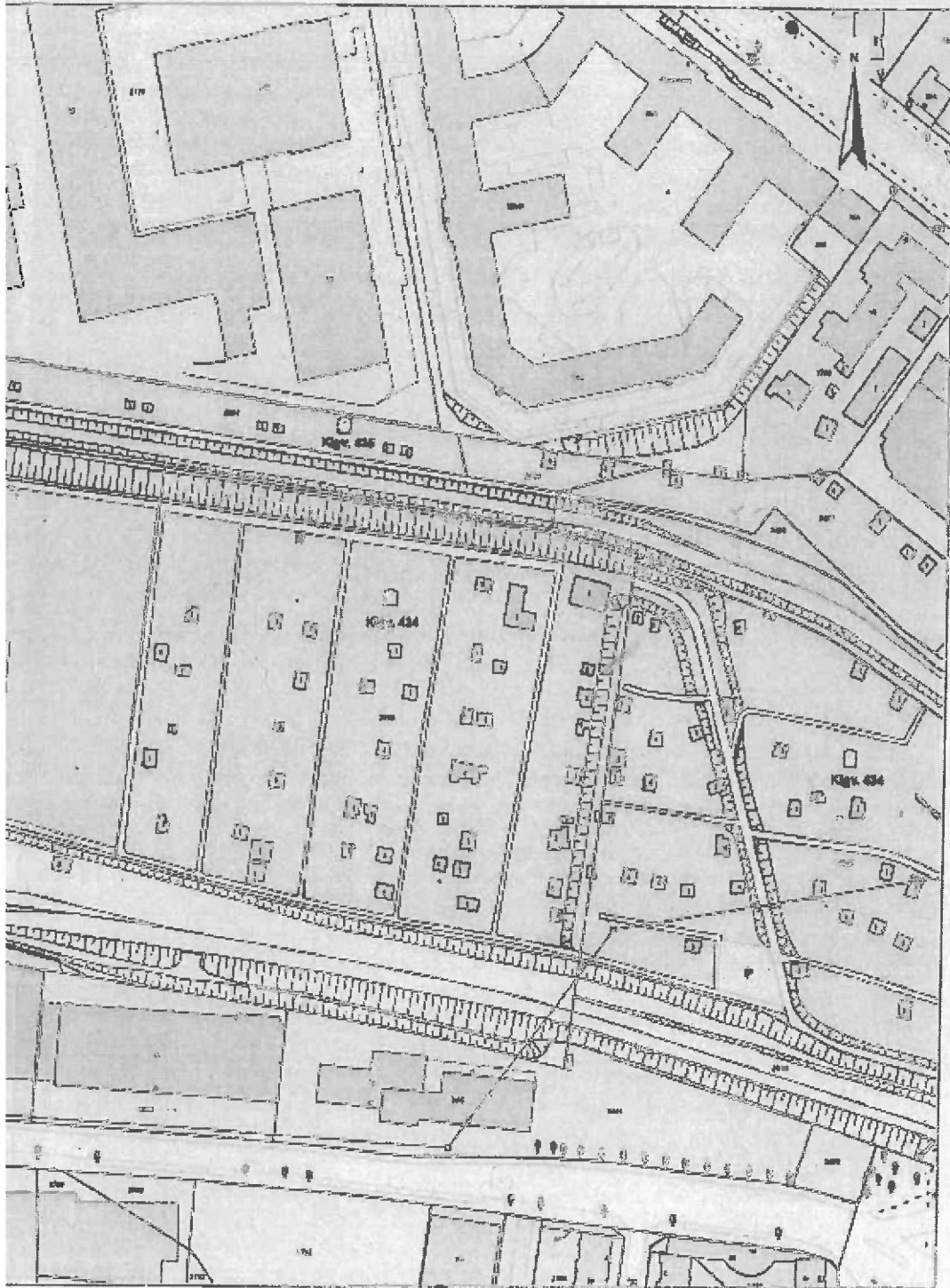
Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Liegenschaftskarte 1:2000

Erstellt am 18.06.2015
Auftragsnummer: EHD150208

Fürwück: 3621
Genehmigung: Eppendorf



Diese Karte ist geschützt. Vervielfältigung, Umarbeitung oder die Weitergabe an Dritte ist nur im Rahmen der Bestimmungen in §15 HmbVermG vom 20.04.2005 (HmbGVBl. S.135), zuletzt geändert am 15.12.2009 (HmbGVBl. S. 925, 532), zulässig.



Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
Ertelnde Stelle: Liegenschaftskataster
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:2000

Erstellt am 04.03.2016
Auftragsnummer: 2016908900

Flurstück: 3794 und weitere

Gemarkung: Eppendorf



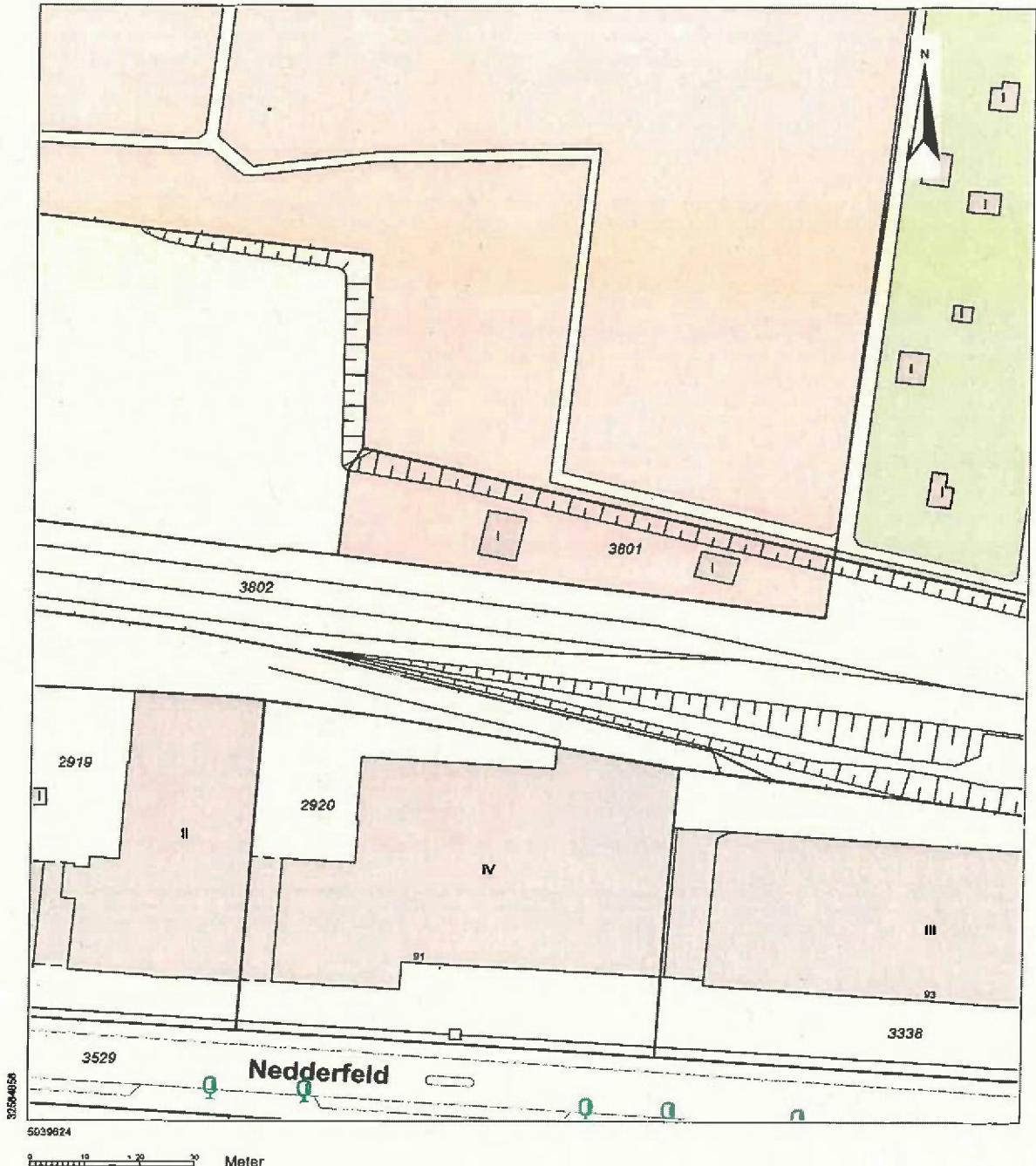
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
Erteilende Stelle: Liegenschaftskataster
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 18.05.2016
Auftragsnummer: 2016309466

Flurstück: 3801 und weitere

Gemarkung: Eppendorf



Diese Karte ist geschützt. Vervielfältigung, Umarbeitung oder die Weitergabe an Dritte ist nur im Rahmen der Bestimmungen in §15 HmbVermG vom 20.04.2005 (HmbGVBl S.135), zuletzt geändert am 15.12.2009 (HmbGVBl S. 825, 532), zulässig.

Anlage 4 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Technische Regelwerke, Vertrags- und Vergaberichtlinien

- zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Hamburg (ZTV/ST.Hmb.) einschl. Ergänzungen in der neuesten Fassung
- Entwurfsrichtlinien der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen
- gültige Rundschreiben – Straßenbautechnik – des Amtes für Bau und Betrieb bzw. des Amtes für Verkehr und Straßenwesen der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Sielen in Hamburg (ZTV/Siele Hmb. 2009)
- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Planungshinweise für Stadtstraßen in Hamburg (PLAST)
- Normierungskatalog zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände (Bestands-, Planungs- und Entwurfsunterlagen),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung –BaustellV)
- Leistungsbild Ingenieurleistungen bei der Objektplanung von Verkehrsanlagen des Straßenverkehrs (LB Straßen)

Anlage 5 zum öffentlich – rechtlichen Vertrag

Revisions- Höhen- und Abrechnungsplan

Die Zeichnungen sind von einem in Hamburg anerkannten Vermessungsbüro anzufertigen. Die Zeichnungen sind im Maßstab 1:250, in Anlehnung an den "Normierungskatalog zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände der Verkehrsplanung" November 2008 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen. Der Revisions- und Abrechnungsplan ist auf CD in digitaler Form (ACAD 2010, DWG- oder DXF-Format) sowie einfach in analoger Form (M1:250) abzugeben. Das Aufmaß muss eine Lagegenauigkeit von +/-3 cm einhalten. In den Zeichnungen sind zwingend einzutragen: Nordpfeil, Straßen- und Gewässernamen sowie Autor, Datum und Lagestatus, bei mehreren Plänen muss eine Planübersicht im Stempelfeld gezeigt sein. Die Zeichnungen müssen im Lagestatus 310 (kurz) bzw. dem Koordinatensystem ETRS UTM Zone 32 N georeferenziert sein.

Der Endbestands- und Abrechnungsplan muss alle neu hergestellten Flächen-, Linien (Linienobjekte mit einer Breite > 30cm sollen aus zwei von der jeweiligen Breite abhängigen geschlossenen Polylinie hergestellt werden) und Punktobjekte enthalten (Flächen unterschiedlicher Materialart, Rad- und Gehwege, oberirdische Leitungen, Leitungsmaste, Lichtsignalanlagen, Böschungen, Stützmauern, Hauseingänge, Kasematten, Mauern, Hecken, Zäune, Gräben, Schalt- und Verteilerschränke, Schachtabdeckungen mit Abmessungen, Schieber, Brunnen, Verkehrszeichen, Straßenabläufe, fest verankerte Straßenmöblierung, Gehwegüberfahrten, Fußgängerüberwege, Radwegüberfahrten, Bäume, etc.).

Bäume werden mit Angabe des Stammdurchmessers und der Kronenausdehnungen dargestellt. Straßenbegleitgrünflächen sind vollständig einzutragen. Einzutragen sind die Stationierungen der Straßenachse, diese ist aus den gültigen Ausführungsplänen zu übernehmen, ist keine Stationierung vorhanden, ist sie im Abstand von 20 bis maximal 25 m zu bilden. An den Stationierungen sind Höhenschnitte zu messen (NN Höhen nach DHHN92, an Fahrbahnachse, Fahrbahnrand, Wasserlauf, Bordkante, etc.). Kanalschachtabdeckungen und Straßenabläufe sind mit einer gesonderten NN Höhe anzugeben. Die Höhen müssen alle neu umgesetzten Maße anzeigen und eine Genauigkeit von +/-1cm haben. Falls ASCII Höhenpunkte zur Verfügung stehen sind diese in Form einer .xyz Datei mit abzugeben.

Der Flächenumfang für die örtliche Aufnahme ist die, durch die ausgeschriebenen Bauarbeiten beanspruchte Straßen- und Wegefläche.

Die Informationen des Amtlichen Liegenschaftskatasters sind als externe Referenz zu hinterlegen und können beim AG angefordert werden. Im Bereich des Aufmaßes sind die Informationen des Amtlichen Liegenschaftskatasters zu löschen. Ein Satz Pläne ohne Eintragung der Höhen und ein Satz Pläne mit Eintragung der Höhen sind abzuliefern.

Für AG interne Abrechnungen sind zusätzlich alle Teilflächen der unterschiedlichen Befestigungsarten wie Fahrbahn, Parkflächen, Plattenflächen, Grandwege, Grünflächen, etc. mit geschlossenen Polylinien zu umringen. Die Polylinien dürfen sich nicht überdecken oder überlappen. Es dürfen keine Zwischenräume vorhanden sein. An Kreuzungen sind die Polylinien zu brechen. Die direkte Auslese der Flächen und Längenkennzahlen muss gewährleistet sein. Für die verschiedenen Befestigungsarten sind gesonderte Layer zu bilden mit dem Präfix POLY. Für AG interne weitere Verarbeitung ist ein Layer "Zentroid" zu erstellen, welcher das Oberflächenmaterial enthält. Für jede gebildete Fläche muss ein Zentroid angegeben sein.

Sämtliche Teilflächen sind mit einem allesumschließenden Umring zu versehen, dessen Gesamtfläche muss die Summe aller Einzelflächen ergeben. Kreise sind aus 2 Halbbögen zu zeichnen. Alle Flächen sind in 2D darzustellen.

.....
Der Umfang der zu übermessenden Fläche beträgt ca. _____ m²

.....
Den Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung ist ein Abzug der Zeichnung beizufügen, in dem die bis zum jeweiligen Zeitpunkt erbrachten Leistungen dargestellt sind.

Anlage 6 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Zusätzliche Technische Regelwerke Brückenbau

Insbesondere gelten folgende technische Regelwerke:

- a) **ZTV-ING** - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten,
Fassung 12 / 2014, Hrsg.: BMVI.
Downloadmöglichkeit (bis auf einige aus Urheberrechtsgründen fehlende Abschnitte):
<http://www.bast.de/DE/FB-B/Publikationen/Regelwerke/Baudurchfuehrung/ZTV-ING.html>
Durch die ZTV-ING mitgeltende ZTV'en:
ZTV-BEL-B 3 (Ausgabe 1995),
ZTV-Lsw (Ausgabe 2006) und zugehörige Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen (Ausgabe 1997).
In Ergänzung der ZTV-Lsw gelten die Änderungen gemäß Anlage 1 zum ARS Nr. 05/2012 (Windlasten).
- b) **Hinweise zur Anwendung von Eurocodes**
ARS Nr. 22/2012, Anlage 2 bis Anlage 6, jedoch ohne Anlage 4.1
Downloadmöglichkeit:
<http://www.bast.de/DE/FB-B/Publikationen/Regelwerke/Entwurf/BEM-ING.html>
- c) **Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING)**,
Hrsg.: BMVI, **Ausgabe Dez. 2014** gemäß ARS Nr. 11/2015.
Downloadmöglichkeit: <http://www.bast.de/DE/FB-B/Publikationen/Regelwerke/Entwurf/RIZ-ING.html?nn=613324>
- d) **ASB-ING** - Anweisung Straßeninformationsbank, Teilsystem Bauwerksdaten
Stand 10/2013 sowie ergänzende Schlüssel Tabellen, Stand 10/2013
Downloadmöglichkeit:
<http://www.bast.de/DE/FB-B/Publikationen/Regelwerke/Erhaltung/ASB-ING.html>
- e) **Merkblatt Bauwerksdatenerfassung**, LSBG 2013,
beiliegend in Teil C 2 der Leistungsbeschreibung
- f) **DBV-Merkblatt "Sichtbeton"**, Fassung Juni 2015
Hrsg.: Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein e.V.
- g) **RSA Ausgabe 1995**, – Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen,
4. überarbeitete Auflage sowie Beiblatt zur RSA, Stand Sept. 2001
gemäß ARS Nr. 6/1995 einschließlich der Änderungen und Ergänzungen gemäß
ARS Nr. 19/1996, Nr. 17/2009, Nr. 10/2000, Nr. 17/2009 und Nr. 06/2014
- h) **Merkblatt zum Mutterbodenschutz** (BPD 5/1998 - Mutterbodenschutz) der ehem. BSU
[http://www.hamburg.de/contentblob/153042/data/bpd-5-1998-schutz-des-mutterbodens-bei-bauvorhaben-bpd-mutterbodenschutz\).pdf](http://www.hamburg.de/contentblob/153042/data/bpd-5-1998-schutz-des-mutterbodens-bei-bauvorhaben-bpd-mutterbodenschutz).pdf)

- i) **RPS** – Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009
- i) **ZTV FRS 13** - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme
- j) **RE-ING Teil 2, Abschnitt 5** – Richtlinie Integrale Bauwerke, Stand 2015 (noch nicht vom BMVI eingeführt)
- k) Merkblatt über den Einfluss der Hinterfüllung auf Bauwerke (FGSV 526), in ZTV-E als Regelwerk zitiert
- l) Merkblatt für die Verdichtung des Untergrundes und des Unterbaus im Straßenbau (FGSV 516), in ZTV-E als Regelwerk zitiert

Bereitzustellende Bestandsunterlagen für den Brückenbau

0.1.1 Bauwerksbuch

Es ist ein digitales Bauwerksbuch für das Bauwerk aufzustellen.

Für die Leistungserbringung gilt das „Merkblatt Bauwerksdatenerfassung, LSBG 2013“.

0.1.2 Bestandsunterlagen

Der Erschließungsträger hat nachfolgende Bestandsunterlagen gemäß ZTV-ING Teil 1, Abschnitt 2, Nr. 4 zu erbringen.

0.1.2.1 Zeichnungen

Alle Zeichnungen sind so zu liefern, dass sie mit qualitativ sehr guten Ergebnissen scanbar sind. Dies bedeutet, dass mehrere Zeichnungen nicht zu einer zusammengefügt und Flächen nicht farbig bzw. schwarz angelegt werden.

Es ist folgender Lieferungsablauf einzuhalten:

1. Der Erschließungsträger übergibt der örtlichen Bauüberwachung die erstellten Bestandszeichnungen (Revisionszeichnungen) als Papierausdruck jeweils in 2 Exemplaren zur Prüfung. Die Bauüberwachung gibt jeweils ein Exemplar der Zeichnungen mit seinen Prüfeinträgen bzw. einem Prüfvermerk an den Erschließungsträger zurück.
2. Der Erschließungsträger korrigiert die Zeichnungen entsprechend den Prüfeinträgen bzw. dem Prüfvermerk. Er übergibt die berichtigten Zeichnungen als Original mit den erforderlichen Unterschriften im Zusatzschriftdfeld „Bestandszeichnung (Revisionszeichnung)“ auf Transparentpapier als Bestandszeichnung (Revisionszeichnung) der örtlichen Bauüberwachung (K 3).
3. Der Erschließungsträger übergibt der örtlichen Bauüberwachung das Zeichnungsverzeichnis aller Zeichnungen mit u. a. Zeichnungsnummer und Planinhalt 1-fach als Papierausdruck sowie im PDF/A-Format.
4. Die Zeichnungen sind weiterhin in den drei digitalen Datenarten gemäß ZTV-ING zu übergeben. Der Erschließungsträger bestätigt schriftlich, dass der Inhalt der übergebenen Dateien mit den Revisionszeichnungen übereinstimmt.
5. Der Lieferungsablauf der Bestandsübersichtszeichnung ist sinngemäß durchzuführen.